

## I Leistungen der medisign GmbH

### 1 Zertifizierungsdienst

#### 1.1 Zertifizierung öffentlicher Schlüssel

- 1.1.1 medisign nimmt die Zertifizierung von öffentlichen Schlüsseln gemäß den jeweils gültigen Zertifizierungsrichtlinien Certificate Policy (CP) und Certification Practise Statement (CPS) von medisign vor, die im Internet unter <http://www.medisign.de/richtlinien> abrufbar sind und Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
- 1.1.2 medisign nimmt im Rahmen der Zertifizierung eine Identitäts- und Datenprüfung vor. Näheres zur Art und Umfang der Prüfungen regeln die Certificate Policy und das Certification Practise Statement.
- 1.1.3 Mit der Beantragung eines Zertifikats erklärt sich der Kunde (im folgenden auch Zertifikatsinhaber genannt) damit einverstanden, dass ihm ein oder mehrere Zertifikate ausgestellt werden, die in das Zertifikatsverzeichnis von medisign eingetragen und damit öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung weiterer Angaben im Zertifikatsverzeichnis unterliegt der Zustimmung des Kunden bei Beantragung des Zertifikates.
- 1.1.4 Eine Entscheidung über den Antrag auf Zertifizierung kann erst dann vorgenommen werden, wenn alle erforderlichen Daten vorliegen. medisign behält sich vor, einen Antrag zur Ausstellung eines Zertifikates abzulehnen.
- 1.1.5 Soweit medisign bei der Beantragung des Zertifikats den Kunden darauf hingewiesen hat, kann medisign in das Zertifikat Aussagen über die Beschränkung der Verwendung des Zertifikats aufnehmen.
- 1.1.6 Aus dem öffentlichen Zertifikatsverzeichnis von medisign können alle im Zertifikat enthaltenen Angaben zur zertifizierten Person oder Organisation abgefragt werden.
- 1.1.7 Die Zertifikate werden mit einer Gültigkeitsdauer von 48 Monaten ausgestellt. Eine erneute Zertifizierung des öffentlichen Schlüssels auf der Prozessor-Chipkarte nach Ablauf der 48 Monate ist nicht möglich. In diesem Fall werden neue geheime und öffentliche Schlüssel für den Zertifikatsinhaber erzeugt und zertifiziert. medisign behält sich das Recht vor, die Neuausstellung der Zertifikate von einer erneuten Identitätsprüfung abhängig zu machen.

#### 1.2 Umfang der Zertifizierung

- 1.2.1 Es werden nur die Angaben, die der Zertifikatsinhaber bei der Antragsstellung auf ein Zertifikat macht, von medisign bei der Zertifikatsausstellung überprüft.

- 1.2.2 Der Zertifikatsinhaber kann auf Antrag in den Basiszertifikaten für seine öffentlichen Schlüssel ein berufsgruppenspezifisches Attribut (Arzt, Apotheker, usw.) eintragen lassen. medisign prüft dazu die Zugehörigkeit des Zertifikatsinhabers zur Berufsgruppe anhand geeigneter Schriftstücke. Bei diesen Schriftstücken handelt es sich um Kopien der Approbationsurkunde, des Arztausweises oder vergleichbarer Schriftstücke. Das Attribut wird durch medisign dann erteilt, wenn das Bestehen des in Bezug genommenen Rechtsverhältnisses zuverlässig durch die Schriftstücke nachgewiesen wurde. medisign behält sich in jedem Falle das Recht vor, die Aufnahme berufsgruppenspezifischer Attribute in das Zertifikat ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

## 2 Ausstattung des Kunden

- 2.1 medisign liefert dem Zertifikatsinhaber (Kunden) nach durchgeführter Zertifizierung folgende Hard- und Softwarekomponenten und weitere Services:
- a) Prozessor-Chipkarte mit drei geheimen Schlüsseln und Zertifikaten für die zugehörigen öffentlichen Schlüssel. Die Schlüssel bzw. Zertifikate sind für die Verwendungszwecke Ver- und Entschlüsselung, Authentisierung und elektronische Signatur gekennzeichnet. Der geheime Signaturschlüssel sowie die geheimen Entschlüsselungs- und Authentisierungsschlüssel werden durch eine oder mehrere änderbare PINs geschützt. Die Prozessor-Chipkarte enthält weiterhin eine Anwendung zur personenbezogenen Erzeugung von 6-stelligen numerischen Einmalpassworten.
  - b) Chipkartenlesegerät zur Benutzung der Prozessor-Chipkarte an einem Arbeitsplatz-PC und zur Offline-Erzeugung von Einmalpassworten
  - c) Software auf Installations-CD zur Integration des Kartenlesegerätes in die Betriebssysteme MS Windows 2000, MS Windows XP mit jeweils aktuellem Servicepack
  - d) Software und Treiber auf Installations-CD zur Integration der Karte und Unterstützung der Schnittstellen Windows CSP und PKCS#11 (Betriebssysteme MS Windows 2000 und MS Windows XP mit jeweils aktuellem Service Pack)
  - e) Bereitstellung einer Kundenhotline für technischen Support, die unter der Rufnummer +49-(0)180-5060512 (0,14 Euro/min aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 Euro/min) werktags zwischen 8 Uhr und 20 Uhr erreichbar ist. Änderungen der Rufnummer sind vorbehalten. Die aktuellen Rufnummern und Anrufrufen können unter [www.medisign.de](http://www.medisign.de) abgerufen werden.
- 2.2 medisign behält sich vor, im Rahmen der technischen Weiterentwicklung oder Produktverbesserung Änderungen an der Kundenausstattung vorzunehmen.

## 3 Verfügbare Anwendungen

Eine Liste der mit der Prozessor-Chipkarte nutzbaren Anwendungen kann jederzeit unter <http://www.medisign.de/anwendungen> abgerufen werden und ist in ihrer jeweils aktuellen Form Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 4 Betrieb des Verzeichnisdienstes

### 4.1 Zertifikatsabfrage

4.1.1 medisign stellt ein Zertifikatsverzeichnis zur Veröffentlichung der gültigen und gesperrten Zertifikate zur Verfügung.

4.1.2 Jeder Teilnehmer oder jedes technische System kann im Zertifikatsverzeichnis nach einzelnen Zertifikaten suchen. Es kann eine Suche nach allen im Zertifikat enthaltenen Angaben durchgeführt werden.

4.1.3 Ungültige und gesperrte Zertifikate werden von medisign ebenfalls über das Zertifikatsverzeichnis und über Zertifikatssperrlisten öffentlich zur Verfügung gestellt.

### 4.2 Weitergabe von Daten

4.2.1 Das Zertifikatsverzeichnis von medisign übermittelt die im Zertifikat enthaltenen Daten automatisiert allen, die das Zertifikat oder bestimmte in dem Zertifikat enthaltene oder andere Daten, deren Veröffentlichung der Teilnehmer zugestimmt hat (siehe Abschnitt 1.1.3), anfragen. Diese Übermittlung erfolgt in alle Staaten der Welt.

4.2.2 medisign wird nur die personen- und organisationsbezogenen Daten öffentlich bereitstellen, die für das Führen im Verzeichnisdienst im vom Kunden zugestimmten Umfang erforderlich sind.

4.2.3 medisign darf die im Rahmen des Zertifizierungsprozesses erhobenen Kundendaten zu Zwecken der Kundenbindung und des Marketing nutzen, sofern der Kunde bei Unterzeichnung des Zertifikatsantrages nicht widerspricht. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Erlaubnis zur Nutzung seiner Daten zu Zwecken der Kundenbindung oder des Marketings jederzeit zu widerrufen.

4.2.4 medisign verpflichtet sich, alle personen- und organisationsbezogenen Daten, die nicht im Zertifikat enthalten und nicht auf in den öffentlichen Zertifikatsverzeichnissen verfügbar sind, vor unbefugtem Zugriff sicher zu verwahren. Eine Nennung einer Organisation als Kunde bleibt unbenommen.

## 5 Sperren von Zertifikaten

### 5.1 Gründe zur Sperrung

5.1.1 Der Inhaber eines Zertifikats ist verpflichtet, sein Zertifikat sperren zu lassen, wenn

- a) einer der in Ziffer 7.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Gründe vorliegt, oder
- b) bei Zertifikaten, die für eine Organisation ausgestellt wurden, die Person, auf die das Zertifikat ausgestellt wurde, aus der Organisation ausgeschieden ist oder
- c) bei begründetem Verdacht, dass Zertifikate, Schlüssel oder sonstige Anwendungen der Smartcard kompromittiert wurden.

5.1.2 Erlangt medisign Kenntnis von den in Ziffer 5.1.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Umständen, auch ohne dass der Zertifikatsinhaber schon eine Sperrung veranlasst hat, so kann medisign diese Sperrung selbst vornehmen.

5.1.3 Weiter ist medisign berechtigt eine Sperrung des Zertifikats vorzunehmen, wenn

- a) es Hinweise auf eine Verletzung der Vertrauenswürdigkeit oder der Sicherheitsfunktionen des Zertifikats gibt, wie sie sich aus einer Missachtung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben,
- b) die dem Zertifikat zu Grunde liegenden Algorithmen gebrochen wurden,
- c) das Vertragsverhältnis von einer Seite aus gekündigt wird,
- d) medisign ihre Tätigkeit einstellt und ihre Verzeichnisdienste und Sperrlisten nicht von einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter übernommen werden oder
- e) sich der Kunde, wenn die Dienstleistungen von medisign für ihn kostenpflichtig sind, mit der Zahlung erheblich im Verzug befindet.

### 5.2 Wege zur Sperrung

5.2.1 Eine Sperrung ist möglich

- a) auf der Website von medisign unter <http://www.medisign.de/sperrn>
- b) per signierter E-Mail an [certificate@medisign.de](mailto:certificate@medisign.de),
- c) per Telefonanruf mit Sperrpasswort unter +49-(0)180-54448383 (0,14 Euro/min aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 Euro/min) oder
- d) schriftlich an medisign GmbH, Kennwort: Sperrung, Richard-Oskar-Mattern-Straße 6, D-40547 Düsseldorf.

Die angegebenen Adressen und Rufnummern sind ausschließlich für Sperrungen reserviert. Es wird keinerlei Hilfe oder Beratung geleistet.

5.2.2 Der Zertifikatsinhaber berechtigt medisign, die per Telefon zur Sperrung geführten Gespräche aufzuzeichnen. Lässt der Zertifikatsinhaber einen Dritten Telefonate zum Zwecke der Sperrung mit medisign führen, wird er den Dritten darauf hinweisen.

## 6 Übertragung an Dritte

6.1 medisign ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Dem Zertifikatsinhaber entsteht dadurch kein besonderes Kündigungsrecht, solange der Dritte die Rechte und Pflichten dieses Vertrages erfüllt.

6.2 Dem Zertifikationsinhaber ist bekannt, dass sich medisign zur Erfüllung von Teilen der geschuldeten Leistung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dienstleistungen der dgnservice GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, D-40547 Düsseldorf bedient. Insbesondere betreibt dgnservice im Auftrag der medisign ein Trustcenter zur Erzeugung der Prozessor-Chipkarten und Zertifikate.

## II Pflichten des Kunden

### 7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Zertifikatsinhabers/Karteninhabers

Diese folgenden Mitwirkungspflichten sind wesentliche Vertragspflichten des Zertifikatsinhabers.

7.1 Die Prozessor-Chipkarte mit den privaten Schlüsseln ist in persönlichem Gewahrsam zu halten. Bei deren Verlust ist unverzüglich die Sperrung der Zertifikate zu veranlassen. Wird die Prozessor-Chipkarte mit den privaten Schlüsseln nicht mehr benötigt, ist sie unbrauchbar zu machen und die Sperrung der Zertifikate zu veranlassen, falls sie nicht abgelaufen sind. Ebenfalls hat der Zertifikatsinhaber eine Sperrung der Zertifikate zu veranlassen, wenn Daten, die in seinen Zertifikaten enthalten sind, nicht mehr den Tatsachen entsprechen beziehungsweise nicht mehr mit den Daten zum Zeitpunkt der Zertifizierung übereinstimmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein berufsgruppenspezifisches Attribut in den Zertifikaten (z. B. Arzt, Apotheker usw.) nicht mehr gültig ist. Weiterhin muss der Karteninhaber die Sperrung der Zertifikate veranlassen, wenn er die Kenntnis oder den Verdacht hat, dass einer oder mehrere seiner privaten Schlüssel sowie weitere auf der Karte befindliche Anwendungen, die dazu genutzt werden, den Kunden als Person eindeutig zu identifizieren, kompromittiert wurden beziehungsweise, dass diese durch Unbefugte genutzt werden.

7.2 Persönliche Identifikationsnummern oder Passwörter zur Identifikation gegenüber der Prozessor-Chipkarte mit den privaten Schlüsseln sind geheim zu halten. Sie dürfen insbesondere nicht auf der zugehörigen Prozessor-Chipkarte vermerkt oder auf andere

Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Bei Preisgabe oder Verdacht der Preisgabe dieser Identifikationsdaten ist unverzüglich eine Änderung der Identifikationsdaten vorzunehmen oder eine Sperrung zu veranlassen.

7.3 Es ist sicherzustellen, dass sich auf den verwendeten Geräten kein Virus oder schädigende Software befindet, der/die zu einer Preisgabe der Identifikationsdaten oder der geheimen Schlüssel führen können, oder den Signier- oder Signaturprüfvorgang verfälschen können.

7.4 Bei der Überprüfung elektronischer Signaturen ist in dem Zertifikatsverzeichnis von medisign oder anderen Zertifizierungsstellen festzustellen, ob die Signaturschlüssel-Zertifikate dieser Stellen gültig und nicht gesperrt sind. Vor Verwendung von öffentlichen Schlüsseln der Kommunikationspartner (z. B. E-Mail-Versand) ist jeder Teilnehmer verpflichtet, die Gültigkeit der zugehörigen Zertifikate zu überprüfen.

7.5 Jeder Inhaber eines Zertifikats wählt ein Sperrpasswort für die Sperrung dieses Zertifikats. Dieses Sperrpasswort soll im Notfall schnell verfügbar sein und muss vor Missbrauch durch Dritte geschützt werden. medisign weist darauf hin, dass die missbräuchliche Nutzung des Sperrpasswortes im Einzelfall zu erheblichen Schäden führen kann.

7.6 Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die Nutzungs- sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für elektronische Signaturen im Ausland zu beachten.

7.7 Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, ausschließlich solche technischen Komponenten einzusetzen und Anwendungen zu nutzen, die von medisign freigegeben und unter <http://www.medisign.de/anwendungen> aufgeführt sind. Insbesondere ist der Einsatz der Prozessor-Chipkarte mit den darauf enthaltenen Zertifikaten, Schlüsseln oder Anwendungen für andere als die unter <http://www.medisign.de/anwendungen> angegebenen Anwendungen unzulässig.

## III Risikoverteilung

### 8 Haftung

8.1 medisign haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Schäden aus der zurechenbaren Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet medisign für leichte Fahrlässigkeit unbegrenzt.

8.2 Für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet medisign bei leicht fahrlässiger Verursachung beschränkt auf den von medisign vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von medisign.

- 8.3 medisign haftet nicht für die Handlungen der Zertifikatsinhaber oder Dritter, die unbefugt über ein Zertifikat verfügen, für ihre Geschäftsfähigkeit, ihre Zahlungsfähigkeit oder für die Gültigkeit der unter Verwendung dieser Schlüssel abgeschlossenen Geschäfte. Ferner haftet medisign nicht für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Pflichten des Teilnehmers, insbesondere 7.4, entstehen.
- 8.4 medisign haftet nicht für Ausfälle, die außerhalb des Einflussbereichs von medisign liegen, insbesondere nicht für technische Ausfälle oder die Unerreichbarkeit des Zertifikatsverzeichnisses oder einzelner Zertifikate.
- 8.5 medisign übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Kunden verwendeten Public-Key-Sicherheitssysteme, soweit sie nicht von medisign erworben wurden.
- 8.6 Für die korrekte Identitätsprüfung oder die Prüfung berufsgruppenspezifischer Attribute haftet medisign nur im Rahmen ihrer Prüfungsmöglichkeiten. Die Erteilung von Zertifikaten bestätigt nur, dass medisign zum Zeitpunkt der Antragstellung der erforderliche Identitäts- bzw. Legitimationsnachweis erbracht wurde.
- 8.7 medisign ist berechtigt, in den Zertifikaten eine Haftungsgrenze je Transaktion festzulegen (Transaktionslimit).
- 8.8 Der Zertifikatsinhaber haftet für Schäden, die medisign durch von ihm verursachte fehlerhafte Angaben im Zertifikat einschließlich etwaiger berufsgruppenspezifischer Attribute sowie durch verschuldeten fehlerhaften Einsatz der Karte entstehen. Der Kunde haftet auch für Entgelte und Schäden, die durch befugte oder unbefugte Benutzung ihm mit der Karte zugänglicher Dienste von medisign oder seinen Anwendungsanbietern entstehen.
- 8.9 Der Zertifikatsinhaber haftet für Schäden, die medisign durch die Nutzung von Anwendungen unter Verwendung der Prozessor-Chipkarte entstehen, die nicht auf der Liste der durch medisign freigegebenen Anwendungen in ihrer jeweils gültigen Form stehen. Die Liste kann aktuell unter <http://www.medisign.de/anwendungen> abgerufen werden.
- 8.10 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen als Mangel- folgeschaden haftet medisign nur, soweit der Kunde bzw. ein Anwendungsanbieter seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert und dadurch sicherstellt, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 8.11 Der Kunde hat etwaige Schäden oder Verluste, die ihn zu Schadensersatzforderungen berechtigen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- ## 9 Mängelhaftung
- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, nach Erhalt die Angaben im Zertifikat zu prüfen. Unvollständige und unrichtige Angaben sind medisign sofort nach Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen.
- 9.2 medisign wird ein fehlerhaftes Zertifikat durch ein neues Zertifikat ersetzen, wenn der Fehler von medisign verursacht wurde. Es ist zu beachten, dass ein fehlerhaftes Zertifikat gesperrt wird und damit nicht weiter verwendet werden kann. Bei einer Sperrung werden gleichzeitig alle anderen Zertifikate auf der Chipkarte ebenfalls gesperrt und durch neue Zertifikate ersetzt.
- 9.3 Der Kunde muss medisign offensichtliche Mängel des Zertifikats oder der gelieferten Sache innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Leistungserbringung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Mängelhaftungsanspruchs ausgeschlossen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 9.4 medisign leistet für Sachmängel zunächst nach Wahl von medisign Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 9.5 Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages zu.
- 9.6 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Sacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Sache beim Kunden. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn medisign die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 9.7 Die Mängelhaftungsansprüche erlöschen, soweit sie nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung der Sache medisign schriftlich angezeigt werden. Für den Fall des Verbrauchsgüterkaufs bleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 475 BGB.
- 9.8 Erhält der Kunde eine mangelhafte Dokumentation, ist medisign lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Dokumentation verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Dokumentation dem ordnungsgemäßen Gebrauch entgegensteht.

- 9.9 Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde von medisign nicht.
- 9.10 Soweit medisign vertragliche Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderer für medisign unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für medisign keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
- 9.11 Im übrigen leistet medisign Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 10 Nutzungs- und Gefahrübergang

- 10.1 Nutzung und Gefahr gehen bei einem Kauf der Karte bei medisign im Augenblick der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über.
- 10.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

## 11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 medisign behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Zugriff auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der gelieferten Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzerwechsel der gelieferten Ware sowie den eigenen Geschäftssitzwechsel hat der Kunde medisign mitzuteilen.
- 11.3 medisign ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 8.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware herauszuverlangen.

## 12 Ausfuhr

Die Ausfuhr von Soft- und Hardware mit Verschlüsselungseigenschaften durch medisign erfolgt unter der Bedingung der Genehmigung der zuständigen Behörde am Tag der Ausfuhr. Wird eine Ausfuhrgenehmigung versagt, ist medisign zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Ausfuhr auf Grund der Dauer des Genehmigungsverfahrens kann nicht geltend gemacht werden.

## IV Vertragsbeziehung

### 13 Geltung

- 13.1 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Leistungen unterliegen nicht den Regelungen des Signaturgesetzes. Eine auf einem Zertifikat von medisign basierende Signatur entspricht nicht den Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur.
- 13.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis von medisign, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch medisign schriftlich zugestimmt.
- 13.3 Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.
- 13.4 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der eingeschlossenen Dokumente werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Eine Bekanntgabe auf elektronischem Wege, z. B. per signierter E-Mail, ist zulässig. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder per signierter E-Mail Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn medisign bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung medisign erklären.
- 13.5 Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

### 14 Vertragsschluss

- 14.1 Die Leistungen und Angebote von medisign erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, die auch ohne ausdrückliche nochmalige Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäfte gelten.
- 14.2 In Prospekten, Anzeigen und ähnlichem enthaltene Angaben über das Leistungsprogramm von medisign sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 14.3 Mit der Beantragung eines Zertifikats macht der Kunde ein Vertragsangebot, das medisign innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei medisign annehmen kann. Dies kann entweder schriftlich oder durch Erbringung der Leistung gegenüber dem Kunden erfolgen.

14.4 Soweit ein beauftragtes Zertifikat auf eine Prozessorchipkarte aufzubringen ist, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von medisign. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von medisign zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

## 15 Kündigung

- 15.1 Die Laufzeit des Vertrags beträgt 24 Monate. Er verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, sofern er nicht zuvor schriftlich oder per signierter E-Mail vom Kunden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen 24- bzw. 12-Monats-Zeitraumes gekündigt worden ist. Der Vertrag endet spätestens mit dem Ablauf der Gültigkeit der auf der Prozessorchipkarte gespeicherten Zertifikate.
- 15.2 Im Falle der Sperrung eines Zertifikates endet der Vertrag zum nächstmöglichen Ablauf des 24- bzw. 12-Monats-Zeitraumes automatisch. Die Entgelte für die Kartennutzung in diesem Zeitraum werden in voller Höhe zum Zeitpunkt der Kartensperrung fällig. Eine anteilige Rückerstattung oder Aufrechnung findet nicht statt.
- 15.3 Sofern der Kunde im Zusammenhang mit der Sperrung einen Neuauftrag zur Produktion einer medisign Card als Folge- oder Ersatzkarte abschließt, entfallen die Regelungen der Abschnitte 15.1 und 15.2. Wenn der Kunde für Zeiträume ab der Sperrung der Karte bereits Nutzungsentgelte entrichtet hat, erstattet medisign diese Beträge pro rata temporis.
- 15.4 Sollte medisign feststellen, dass der Kunde unrichtige Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, kann medisign durch schriftliche Erklärung den Vertrag kündigen. Bezüglich der fälligen Entgelte gilt Abschnitt 15.2 entsprechend.
- 15.5 medisign hat weiter das Recht den Vertrag zu kündigen, wenn sich die Kreditfähigkeit des Kunden seit Vertragsabschluss verschlechtert hat, insbesondere wenn es zu Wechselprotesten gekommen ist oder ein Insolvenzantrag gestellt wurde. Bezüglich der fälligen Entgelte gilt Abschnitt 15.2 entsprechend.
- 15.6 medisign wird die Kündigung durch Sperrung des Zertifikats vollziehen.
- 15.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## 16 Preise

- 16.1 Es gelten die Preise von medisign gemäß aktueller Preisliste, die unter <http://www.medisign.de/preisliste> abgerufen werden kann.
- 16.2 Wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten oder einem vom Kunden gewünschten und von medisign akzeptierten anderen Leistungs- beziehungsweise Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit der Leistungserbringung, Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise. Übersteigen diese die zunächst vereinbarten Preise um mehr als zehn Prozent, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 17 Zahlung

- 17.1 Einmalentgelte werden bei Lieferung der Hard- bzw. Softwarekomponenten an den Kunden fällig. Die periodischen Nutzungsentgelte werden gemäß Preisliste monatlich bzw. jährlich im Voraus fällig. Fällige Beträge werden vom Kunden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 17.2 Sofern Anwendungsgeber die Nutzung ihrer Anwendung durch den Kunden mit der medisign Card durch Gutschriften auf dem Kundenkonto der medisign sponsern, verrechnet medisign die Gutschriften mit den fälligen Einmalentgelten bzw. periodische Nutzungsentgelten. Der entstehende Saldo wird per Lastschrift vom Kunden eingezogen bzw. auf das Kundenkonto ausgeschüttet. Etwaige Sponsorbeträge werden im Auftrag des Anwendungsgebers dem Kundenkonto gutgeschrieben und mindern bis zur Erstattung durch den Anwendungsgeber die Forderung der medisign gegenüber ihrem Kunden nicht. medisign behält sich das Recht vor, vom Anwendungsgeber nicht erstattete Sponsorbeträge und bereits verrechnete Sponsorbeträge für Kunden nachträglich dem Kundenkonto zu belasten.
- 17.3 medisign führt die Abrechnung des Kundenkontos in regelmäßigen Abständen, mindestens aber quartalsweise durch.
- 17.4 medisign stellt dem Kunden im geschlossenen kundenspezifischen Bereich von [www.medisign.de](http://www.medisign.de) eine Online-Abrechnung als PDF-Dokument zum Ausdruck zur Verfügung.
- 17.5 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- 17.6 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

- 17.7 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann medisign ab Verzugsbeginn Zinsen in der Höhe verlangen, die medisign von Banken für entsprechende Kredite berechnet werden, mindestens aber 8 % p.a. über dem gesetzlichen Basiszinssatz. Den Nachweis und die Geltendmachung des darüber hinausgehenden Verzugschaden behält sich medisign vor.
- 17.8 Negative Auskünfte über den Kunden, insbesondere Wechsel- oder Scheckprotest, Scheckrückgabe und ähnliches sowie nachhaltige Überschreitung eines mit medisign vereinbarten Zahlungsziels berechtigen medisign, in Zukunft nur noch gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu liefern. In einem solchen Fall gilt eine Stundung von bereits fällig gewesenen Forderungen als widerrufen, und noch nicht fällige Forderungen werden in diesem Fall sofort fällig. Dies gilt ebenso für die Verschlechterung der Kreditfähigkeit des Kunden seit Vertragsabschluss, insbesondere wenn ein Insolvenzantrag gestellt wurde.
- 17.9 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

## 18 Gerichtsstand und Schriftform

- 18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.
- 18.2 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst. Der Schriftform wird auch durch Einhaltung der elektronisch signierten Form, z. B. per E-Mail, genügt.